

Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **7 (1899)**

Heft 13

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Waffenstillstand eingetreten, die Amerikaner sich nicht einmal in der Defensive hätten halten können. Da sich die Fälle von Gelbfieber bald häuften, so wurde am 13. Juli ein Seuchenlazarett zwischen Santiago und Siboney eingerichtet. Es wiederholte sich hierbei die schon gemachte Erfahrung: es fehlte zunächst alles. Die Kranken lagen in Zelten, aber die täglichen Regengüsse waren so stark, daß der Regen durchdrang und die Kranken oft stundenlang im Wasser lagen. Eine Kochgelegenheit fehlte. Für 150 Schwerkranke war ein Urin-glas, ein Steckbecken vorhanden. Erst der Energie der Ärzte — Verf. war leitender Arzt dieses Seuchenlazarets — gelang es, nach und nach Abhilfe zu schaffen. Wunderbarerweise waren alkoholische Getränke in reicher Menge vorhanden; ja eine Viertel-Schiffsladung bestand sogar aus... Rizinusöl. Die Arzneimittel wurden in Tablettenform geliefert und bewährten sich gut. Behandelt wurden 189 Fälle von Gelbfieber (11,6 Prozent Mortalität), 10 Fälle von Typhus (20 Prozent Mortalität), 25 Fälle von Ruhr (ohne Todesfälle), 35 Fälle von Malaria und 5 von Gelenkrheumatismus.

Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz.

Vereinschronik.

Im Jahresbericht des Samaritervereins Winterthur finden wir folgende Schilderung einer originellen Samariterübung, welche sich wohl auch anderwärts nachahmen ließe.

25. September: Der Ausmarsch, welcher endlich einmal stattfinden konnte, war der praktische Anschluß an den Aprilvortrag. Es lag dieser Exkursion die Idee zu Grunde, die Mitglieder in den Ernstfall zu versetzen und bei diesem Spaziergang eventuell Verunglückten Samariterhilfe angedeihen zu lassen mit den Mitteln, die jedem gerade zur Verfügung standen. Die Leitung lag in den Händen des Präsidenten, unterstützt durch Herrn Polizeiwachtmeister Hoffmann.

Eine stattliche Zahl Vereinsmitglieder hatte sich beim Kindergarten eingefunden, von wo aus der Weg nach Reutlingen durch den Wald angetreten wurde. Kaum auf der Höhe des Lindberges angelangt, bot sich den ahnungsvoll Dahinwandelnden ein reiches Wirkungsfeld.

Zunächst hatte einen, durch allzu raschen Lauf Überanstrengten eine Ohnmacht befallen, welche rasch durch eine erste Kolonne behandelt wurde. Des Weges etwas weiter lag ein vom Hitzschlag Getroffener, dem der Leitende nach erfolgter Feststellung des Falles ein erfolgreiches „Steh' auf und wandle“ zurief. Ein dritter Fall zeigte einen in einem Graben liegenden Mann mit einer Schußwunde oberhalb des linken Auges und einen Revolver in der Hand; Uhr und Barschaft waren vorhanden. Der Herr Polizeiwachtmeister untersagte in solchen Fällen das Eingreifen des Samariters bis nach Feststellung des Thatbestandes durch die zuständige Behörde und verbot strengstens das Abnehmen von Wertsachen. Ist aber der Daliegende nur verwundet und ohnmächtig geworden, so ist er zu verbinden und in den Spital zu verbringen. In allen Fällen von Mord oder Raubausfall sind auch die kleinsten Umstände genau zu beobachten, damit sie der Behörde Handhabe bieten, auf den Thäter zu greifen. Ein weiteres Bild zeigte drei vom Blitz getroffene Personen unter einem Baum. Eine derselben war tot, eine gelähmt und eine leicht verletzt. Nachdem hier die Behandlungsweise angegeben worden war, wurde einem vom Rad gestürzten Velofahrer seine gebrochene Hand geschient, sowie eine arterielle Unterschenkelblutung gestillt. An einer Wegkreuzung lag ein toter Radfahrer, dessen Lage und Aussehen darauf schließen ließen, daß er durch eine andere Person von seinem Velo geworfen und nach heftiger Gegenwehr erdroffelt und beraubt worden sei. Die Velonummer erleichtert in einem solchen Fall die Feststellung der Identität. Durch Scheuwerden der Pferde waren die auf einem Wagen sitzenden Personen herabgeschlendert worden, so daß die eine einen Schädelbruch, die zweite eine Verrenkung und die dritte einen Schenkelbruch davontrug. Nachdem die Anlegung eines Notverbandes ausgeführt und auf die Art des Transportes hingewiesen worden war, bot sich noch Gelegenheit, einem Epileptischen und einem von Wespen gestochenen Knaben die erste Hilfe zu leisten. Damit hatte die Samariterarbeit ihr Ende erreicht und es wurde allgemein der Wunsch ausgesprochen, es möchte jedes Jahr eine solche Übung stattfinden.